

Gebührenkalkulation Abwasser
01.01.2022 bis 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	1/2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	1
2.2 Gebührenmaßstäbe für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	2-7
3.1 Allgemeines	2/3
3.2 Mögliche Erhebungsmethoden	4/5
3.3 Abflussfaktoren	6
3.4 Zisternenregelungen/Versickerungsanlagen	7
3.4.1 Versickerungsanlagen	7
3.4.2 Regenwasserzisternen	7
4. Kostenseite	7-10
4.1 Allgemeines	7
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	8
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	8/9
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	9/10
4.4.1 Kostenträgerrechnung	9
4.4.2 Kostensplittung	9/10
5. Kalkulationszeitraum	11
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	11/12
7. Kalkulationsgrundlagen	12

Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	13
Anlage II:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	14
Anlage III:	Straßenentwässerungskostenteil.....	15
Anlage IV:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands.....	16-23
Anlage V:	Verwendete Verteilerschlüssel.....	24
Anlage VI:	Liste über Abschreibungssätze.....	25
Anlage VII:	Nachweis Kostenüber- und Kostenunterdeckungen.....	26-27

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentliche Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Bis zum Jahr 2010 wurde nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht¹.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

¹ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

2.2 Gebührenmaßstäbe für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens².

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt³.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁴. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr – wie in vorliegender Gebührenkalkulation – mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den restlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

3.1 Allgemeines

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

² BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

³ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁴ Ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz⁵.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenzen ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat⁶.

Daher besteht auch für die Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen im Rahmen der oben geschilderten rechtlichen Grenzen ein Ermessungsspielraum für die Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens.

Ein unverhältnismäßiger und damit nicht mehr zu vertretender finanzieller Kostenaufwand soll nach Ansicht des VGH mit der Erfassung der Flächen nicht verbunden werden⁷. So weist das Gericht darauf hin, dass angeschlossene, versiegelte Flächen im Rahmen einer Selbstveranlagung durch die Gebührenschuldner zu ermitteln sind und sich der Einrichtungsträger auf eine stichprobenweise Überprüfung beschränken kann. Bis auf ein tatsächliches Aufmaß der Flächen vor Ort – welches bzgl. der Kosten unverhältnismäßig wäre – muss bei jeder Ermittlungsmethode der Gebührenschuldner mehr oder weniger eingebunden werden.

⁵ vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44

⁶ Vgl. Rieger in Drierhaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNR. 591

⁷ VGH B-W, 11.03.2010, ebenso Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009, aaO; OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007, aaO

3.2 Mögliche Erhebungsmethoden

Dem Gemeinderat lagen für eine korrekte Ermessenausübung bei der erstmaligen Festsetzung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2011 folgende Umsetzungsmöglichkeiten zur Entscheidung vor:

a) Ermittlung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen aus einem Orthofoto

Bei diesem Erhebungsverfahren ist notwendigerweise ein Bildflug erforderlich, welcher i.d.R. im Zeitraum November bis März (unbelaubter Zustand / keine schneebedeckten Flächen / Sonnenstand mehr als 30°) durchgeführt werden muss.

Als Mindeststandard ist eine Bodenauflösung von 10 cm und eine Quer-/ Längsüberdeckung von 60/30 erforderlich.

Bei der Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen ist eine Differenzierung nach unterschiedlichen Versiegelungstypen entsprechend der Oberflächenbeschaffenheit und Materialien d.h. nach der Art der Versiegelung ggf. erforderlich. In den Grenzen der Praktikabilität sollten allerdings nicht mehr als drei bis vier verschiedene Faktoren angewandt werden.

b) Ermittlung nach dem Gebietsabflussbeiwertverfahren

Bei diesem Verfahren werden unterschiedliche repräsentative Gebietstypen (z.B. verdichtete Bebauung, offene Bebauung, Gewerbe-/Industriegebiete) mit entsprechenden Abflussfaktoren (Versiegelungsfaktoren) auf der Basis der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Dieser Differenzierung liegt die Annahme zugrunde, dass je nach Gebietstyp auch eine durchschnittlich zu erwartende Regenmenge in die Kanalisation gelangt.

Diese Gebietstypen werden auf das gesamte Entsorgungsgebiet der Gemeinde übertragen und auf digitalem Kartenmaterial dokumentiert. Die Zuordnung der Abflussfaktoren auf die einzelnen Grundstücke erfolgt über die Flächendokumentation und das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB), so dass die Gesamtsumme der errechneten versiegelten Flächen als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen werden kann.

Durch die Einbindung des Bürgers in die Erhebung durch Mitteilung der bebauten und versiegelten Fläche können die diesem Verfahren innewohnenden Abweichungen (großes Grundstück und nur ein kleines Gebäude – somit deutlich geringere abflussrelevante versiegelte Fläche) aufgefangen werden.

c) Grundstücksgenaues Abflussbeiwertverfahren („Waldbronner Modell“)

Diese Methode ist eine Verfeinerung des unter Buchstabe b) beschriebenen Gebietabflussbeiwertmodells in der Form, dass für jedes Grundstück ein konkreter Abflussbeiwert ermittelt wird.

In Verbindung mit dem ALK (Automatisiertes Liegenschaftskataster) wird über die Struktur der vorhandenen Bebauung und der Festsetzung von Abflussfaktoren der Grundstücksteilflächen aus der Satzung für jedes Grundstück ein sogenannter Abflussbeiwert bestimmt. Dieser Grundstücksabflussbeiwert basiert damit auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudeflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten Flächen (dazu gehören auch die Dachüberstände) ergänzt.

Die qualifizierte Schätzung der Summe der abflussrelevanten bebauten und befestigten Fläche errechnet sich dann aus der jeweiligen Grundstücksfläche und dem zugeordneten Grundstücksabflussbeiwert. Die Darstellung der Zuordnung dieser Abflussfaktoren auf die gebührenrelevanten Grundstücke erfolgt über eine Flächendokumentation anhand des ALK und wird Bestandteil der Abwassersatzung.

Im Rahmen einer Anhörung (Informationsschreiben) wird dem Grundstückseigentümer der Abflussbeiwert für sein Grundstück und die auf dieser Grundlage berechnete Fläche seines Grundstückes mitgeteilt. Dieser hat dann die Möglichkeit, im Rahmen eines standardisierten Verfahrens Korrekturen bzw. Änderungen (Grundstück oder versiegelte Teilfläche(n) nicht angeschlossen; Versiegelungsart, etc.) mitzuteilen.

Auch hier werden wie bei allen anderen Verfahren Versiegelungsfaktoren entsprechend der Beschaffenheit des Materials festgelegt.

d) ALK-Modell (Selbstveranlagung)

Im sog. ALK-Modell erhalten die Grundstückseigentümer einen Selbstauskunftsbogen in welchem die bebaute Fläche aufgenommen wurde. Die versiegelte abflussrelevante Fläche muss durch den Grundstückseigentümer im Selbstauskunftsbogen nachgewiesen werden.

Bei der Erhebung der bebauten und befestigten Fläche ist eine Differenzierung nach unterschiedlichen Versiegelungstypen entsprechend der Oberflächenbeschaffenheit und Materialien, d.h. nach der Art der Versiegelung ggf. erforderlich. In den Grenzen der Praktikabilität sollten allerdings nicht mehr als drei bis vier verschiedene Faktoren angewandt werden.

3.3 Abflussfaktoren

Nachfolgende Kalkulation basiert auf der Anwendung folgender Abflussfaktoren, welche in Abhängigkeit von Oberflächenbeschaffenheit und Material und somit deren Abflusswirksamkeit in vier Kategorien eingeteilt wurden.

- **Vollständig versiegelte Flächen.....Faktor 0,9**
 - Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Kieddach)
 - Flächen mit Asphalt, Beton und Bitumen
 - Fugendichte Pflasterflächen

- **Stark versiegelte Flächen.....Faktor 0,6**
 - Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster

- **Wenig versiegelte Flächen.....Faktor 0,3**
 - Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Porenpflaster und Rasengittersteine
 - Gebäudefläche mit Gründach

- **Alle nicht angeschlossenen Flächen.....Faktor 0,0**



3.4 Zisternenregelungen/Versickerungsanlagen

Grundsätzlich bleiben Flächen, von denen Niederschlagswasser in Zisternen bzw. Versickerungsanlagen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, unberücksichtigt.

3.4.1 Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine korrekt gebaute Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Sickermulde oder ein Rigolen-System ohne Notüberlauf, angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Flächen, die über Versickerungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,6 vergünstigt.

3.4.2 Regenwasserzisternen

Flächen, die über Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt.

Flächen, die über Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden je nach Nutzungsart, wie folgt vergünstigt:

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Reduzierung um 15 m² je Volumeneinheit, wenn das Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Reduzierung von 8 m² je Volumeneinheit, wenn das Niederschlagswasser ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenteile, welche an eine fest installierte und mit dem Boden verbundene Zisterne mit einem Mindestspeichervolumen von 3 m³ angeschlossen sind. Es werden maximal 100 % der abflussrelevanten Fläche reduziert.

4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührekalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

⁸ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1970 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, den Zuweisungen und den Ersätzen vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeiträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um den Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa – Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage – Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) – Schmutzwasser
- Sammler – Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage – Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser
- Sammler – Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage – Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2012 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60:40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50:50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt – sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten – im Mittelwert von 90:10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteilige Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbstständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00-NordÖR 2001

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2022 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 – 2 S. 998/86 – hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühren kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalrechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsrechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde Schemmerhofen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Kostenschätzungen laut dem Rechnungsergebnis des Ergebnishaushaltes 2019 und 2020 und den bis September 2021 angefallenen Kosten.
- Prognostizierte Schmutzwassermenge anhand den Vorjahren
- Kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe von 2,0 %
- Maßgeblich versiegelte Fläche, ermittelt durch das Orthofotoverfahren der Erstermittlung der versiegelten Flächen und den Daten aus der Abrechnung des Jahres 2020
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend der Hochrechnung aufgrund der Anlagenachweise 2020.
- Zu verrechnende Kostenüber- und Kostenunterdeckung laut beigefügtem Nachweis

Anlage I

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

	Betrag €	Betrag €
laufende Kosten		
laufende Betriebskosten		
Kläranlage (AZV)	313.267,28	
RÜB's + Sammler (AZV)	63.361,96	
Abwasserbeseitigung Gemeinde	174.165,00	
Summe der laufenden Kosten	550.794,24	
laufende Erträge		
Kläranlage (AZV)	3.530,16	
RÜB's + Sammler (AZV)	0,00	
Abwasserbeseitigung Gemeinde	21.000,00	
Summe der laufenden Erträge	24.530,16	
Summe laufende Kosten		526.264,08 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
Abschreibungsbeträge	358.580,00	
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
Auflösungsbeträge	214.153,78	
Summe kalkulatorische Abschreibung	144.426,22	
Kalkulatorische Zinsen		
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	141.331,85	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	91.627,90	
Summe kalkulatorische Zinsen	49.703,95	
Summe der kalkulatorischen Kosten		194.130,17 €
Summe der Kosten		720.394,25 €
Bemessungsgrundlage		320.000 m³
Kostendeckender Gebührensatz		2,25 €/m³
abzüglich eingeplante Kostenüberdeckung aus Vorjahren		-71.264,48 €
Bemessungsgrundlage		320.000 m³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,22 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,03 €/m³

Anlage II

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

	Betrag €	Betrag €
laufende Kosten		
laufende Betriebskosten		
Kläranlage (AZV)	5.751,51	
RÜB's + Sammler (AZV)	41.918,66	
Abwasserbeseitigung Gemeinde	85.129,25	
Summe der laufenden Kosten	132.799,43	
laufende Erträge		
Kläranlage (AZV)	441,27	
RÜB's + Sammler (AZV)	0,00	
Abwasserbeseitigung Gemeinde	15.330,00	
Summe der laufenden Erträge	15.771,27	
Summe laufende Kosten		117.028,16 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
Abschreibungsbeträge	207.032,50	
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
Auflösungsbeträge	92.746,22	
Summe kalkulatorische Abschreibung	114.286,28	
Kalkulatorische Zinsen		
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	93.991,95	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	39.794,60	
Summe kalkulatorische Zinsen	54.197,35	
Summe der kalkulatorischen Kosten		168.483,63 €
Summe der Kosten		285.511,79 €
Bemessungsgrundlage		822.000 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,35 €/m²
abzüglich eingeplante Kostenüber und -unterdeckung aus Vorjahren		-15.000,00 €
Bemessungsgrundlage		822.000 m²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,02 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,33 €/m³

Anlage III

Straßenentwässerungsanteil

	Betrag €	Betrag €
laufende Kosten		
laufende Betriebskosten		
Kläranlage (AZV)	3.020,05	
RÜB`s + Sammler (AZV)	16.068,63	
Abwasserbeseitigung Gemeinde	36.955,75	
Summe der laufenden Kosten	56.044,43	
laufende Erträge		
Kläranlage (AZV)	441,27	
RÜB`s + Sammler (AZV)	0,00	
Abwasserbeseitigung Gemeinde	5.670,00	
Summe der laufenden Erträge	6.111,27	
Summe laufende Kosten		49.933,16 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
Abschreibungsbeträge	145.837,50	
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
Auflösungsbeträge	33.600,00	
Summe kalkulatorische Abschreibung	112.237,50	
Kalkulatorische Zinsen		
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	64.876,20	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	12.027,50	
Summe kalkulatorische Zinsen	52.848,70	
Summe der kalkulatorischen Kosten		165.086,20 €
Summe Straßenentwässerungsanteil		215.019,36 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes im Kalkulationsjahr

Kläranlage

Grundlage:

Haushaltsplan AZV, Ansatz Anteil Gemeinde Schemmerhofen mit 88,254 %

Produkt	KSt	Sachkonto	Bezeichnung	Kostenansatz Kläranlage		Schlüssel	SW	NW	StA	nicht ansatzfähig
				100 %	88,254%					
							€	€	€	€
Aufwendungen:										
53800000	953800002	40120000	Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte	32.700,00	28.859,06	KA Bk	27.589,26 €	923,49 €	346,31 €	0,00 €
53800000	953800002	40220000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	2.500,00	2.206,35	KA Bk	2.109,27 €	70,60 €	26,48 €	0,00 €
53800000	953800002	40320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	7.200,00	6.354,29	KA Bk	6.074,70 €	203,34 €	76,25 €	0,00 €
53800000	953800002	42110000	Unterhaltung Grundstück und bauliche Anlagen	3.500,00	3.088,89	KA Bk	2.952,98 €	98,84 €	37,07 €	0,00 €
53800000	953800002	42120000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	7.000,00	6.177,78	KA Bk	5.905,96 €	197,69 €	74,13 €	0,00 €
53800000	953800002	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.000,00	2.647,62	KA Bk	2.531,12 €	84,72 €	31,77 €	0,00 €
53800000	953800002	42510000	Haltung von Fahrzeugen	1.000,00	882,54	KA Bk	843,71 €	28,24 €	10,59 €	0,00 €
53800000	953800002	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	750,00	661,91	KA Bk	632,78 €	21,18 €	7,94 €	0,00 €
53800000	953800002	42711000	Stromkosten	90.000,00	79.428,60	KA Bk	75.933,74 €	2.541,72 €	953,14 €	0,00 €
53800000	953800002	42712000	Wasserverbrauch	300,00	264,76	KA Bk	253,11 €	8,47 €	3,18 €	0,00 €
53800000	953800002	42713000	Reinigung, Müll, Kamin	300,00	264,76	KA Bk	253,11 €	8,47 €	3,18 €	0,00 €
53800000	953800002	42714000	Schlammabreinigung (termisch)	100.000,00	88.254,00	Sw	88.254,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53800000	953800002	42715000	Phosphat-Fällmittel	23.000,00	20.298,42	Sw	20.298,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53800000	953800002	42716000	Untersuchungen, Labor, Betreuungsvertrag	6.500,00	5.736,51	KA Bk	5.484,10 €	183,57 €	68,84 €	0,00 €
53800000	953800002	43130000	Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.	50.000,00	44.127,00	Sw	44.127,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53800000	953800002	44290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	200,00	176,51	Vw	141,21 €	17,65 €	17,65 €	0,00 €
53800000	953800002	44310000	Geschäftsaufwendungen	1.800,00	1.588,57	Vw	1.270,86 €	158,86 €	158,86 €	0,00 €
53800000	953800002	44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	1.200,00	1.059,05	Vw	847,24 €	105,90 €	105,90 €	0,00 €
53800000	953800002	44411000	Abwasserabgabe	21.500,00	18.974,61	Sw	18.974,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53800000	953800002	48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	12.450,00	10.987,62	Vw	8.790,10 €	1.098,76 €	1.098,76 €	0,00 €
			Summe:	364.900,00	322.038,85		313.267,28	5.751,51	3.020,05	0,00

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes im Kalkulationsjahr

RÜB´S und Sammler

Grundlage:

Haushaltsplan AZV, Ansatz Anteil Gemeinde Schemmerhofen mit 88,254 %

Produkt	KSt	Sachkonto	Bezeichnung	Kostenansatz RÜB + Sammler		Schlüssel	SW	NW	StA	nicht ansatzfähig
				100%	88,254%					
							€	€	€	€
Aufwendungen										
53800000	953800001	40120000	Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte	22.000,00	19.415,88	MW Bk	9.707,94 €	7.086,80 €	2.621,14 €	0,00 €
53800000	953800001	40220000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	1.600,00	1.412,06	MW Bk	706,03 €	515,40 €	190,63 €	0,00 €
53800000	953800001	40320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	4.800,00	4.236,19	MW Bk	2.118,10 €	1.546,21 €	571,89 €	0,00 €
53800000	953800001	42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000,00	1.765,08	MW Bk	882,54	644,25	238,29	0,00
53800000	953800001	42120000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	24.000,00	21.180,96	MW Bk	10.590,48	7.731,05	2.859,43	0,00
53800000	953800001	42121000	Schmutzfrachtberechnung	26.500,00	23.387,31	MW Bk	11.693,66	8.536,37	3.157,29	0,00
53800000	953800001	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	441,27	MW Bk	220,64	161,06	59,57	0,00
53800000	953800001	42510000	Haltung von Fahrzeugen	3.500,00	3.088,89	MW Bk	1.544,45 €	1.127,44 €	417,00 €	0,00 €
53800000	953800001	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	350,00	308,89	MW Bk	154,44 €	112,74 €	41,70 €	0,00 €
53800000	953800001	42711000	Stromkosten	42.000,00	37.066,68	MW Bk	18.533,34	13.529,34	5.004,00	0,00
53800000	953800001	42712000	Wasserverbrauch	100,00	88,25	MW Bk	44,13	32,21	11,91	0,00
53800000	953800001	44310000	Geschäftsaufwendungen	1.000,00	882,54	Vw	706,03	88,25	88,25	0,00
53800000	953800001	44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	300,00	264,76	Vw	211,81	26,48	26,48	0,00
53800000	953800001	48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	8.850,00	7.810,48	Vw	6.248,38	781,05	781,05	0,00
			Summe:	137.500,00	121.349,25		63.361,96	41.918,66	16.068,63	0,00

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes im Kalkulationsjahr

Abwasserbeseitigung Gemeinde

Grundlage:
Haushaltsplan Gemeinde

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Kostenansatz Abwasserbeseitigung Gemeinde	Schlüssel	SW €	NW €	StA €	nicht ansatzfähig €
Aufwendungen								
53800000	40110000	Bezüge der Beamten	54.000,00	MW Bk	27.000,00	19.710,00	7.290,00	0,00
53800000	40120000	Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte	18.000,00	MW Bk	9.000,00	6.570,00	2.430,00	0,00
53800000	40210000	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	12.500,00	MW Bk	6.250,00	4.562,50	1.687,50	0,00
53800000	40220000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	1.450,00	MW Bk	725,00	529,25	195,75	0,00
53800000	40320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	3.800,00	MW Bk	1.900,00	1.387,00	513,00	0,00
53800000	40410000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete	3.000,00	MW Bk	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
53800000	42120000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	110.000,00	MW Bk	55.000,00	40.150,00	14.850,00	0,00
53800000	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	MW Bk	0,00	0,00	0,00	0,00
53800000	42410001	Stromkosten	2.700,00	MW Bk	1.350,00	985,50	364,50	0,00
53800000	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	MW Bk	0,00	0,00	0,00	0,00
53800000	44310000	Geschäftsaufwendungen	100,00	Vw	80,00	10,00	10,00	0,00
53800000	44310001	Rechts- und Beratungskosten	0,00	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00
53800000	48110001	Aufwendungen ILV	6.700,00	Vw	5.360,00	670,00	670,00	0,00
53800000	48110002	Aufwendungen ILV Bauhof	4.000,00	MW Bk	2.000,00	1.460,00	540,00	0,00
53800000	48110003	Aufwendungen ILV Steuerung	80.000,00	Vw	64.000,00	8.000,00	8.000,00	0,00
			296.250,00		174.165,00	85.129,25	36.955,75	0,00

Anlage IV:

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes im Kalkulationsjahr

Kläranlage

Grundlage:

Haushaltsplan AZV, Ansatz Anteil Gemeinde Schemmerhofen mit 88,254 %

Produkt	KSt	Sachkonto	Bezeichnung	Kostenansatz		Schlüssel	SW	NW	StA	nicht ansatzfähig
				100%	88,254%					
Erträge										
53800000	953800002	31410000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	0,00	Sw	0,00	0,00	0,00	0,00
53800000	953800002	34110000	Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pach	2.500,00	2.206,35	Vw	1.765,08	220,64	220,64	0,00
53800000	953800002	34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.500,00	2.206,35	Vw	1.765,08	220,64	220,64	0,00
				5.000,00	4.412,70		3.530,16	441,27	441,27	0,00

RÜB +Sammler

Grundlage:

Haushaltsplan AZV, Ansatz Anteil Gemeinde Schemmerhofen mit 88,254 %

Produkt	KSt	Sachkonto	Bezeichnung	Kostenansatz		Schlüssel	SW	NW	StA	nicht ansatzfähig
				100%	88,254%					
Erträge										
53800000	953800001	34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	MW Bk	0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00

Abwasserbeseitigung Gemeinde

Grundlage:

Haushaltsplan Gemeinde

Produkt	KSt	Sachkonto	Bezeichnung	Kostenansatz		Schlüssel	SW	NW	StA	nicht ansatzfähig
				100%						
Erträge										
53800000		34850000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und sonstigen Beteiligungen		42.000,00	MW Bk	21.000,00	15.330,00	5.670,00	0,00
					42.000,00		21.000,00	15.330,00	5.670,00	0,00

Summe:					46.412,70		24.530,16	15.550,64	5.890,64	0,00
---------------	--	--	--	--	------------------	--	------------------	------------------	-----------------	-------------

Anlage IV:

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

	Abschreibungsbeträge			AfA	Schlüssel	SW	NW	StA	nicht ansatzfähig
	mit Hausanschlüssen	Hausanschlüsse	ohne Hausanschlüsse						
						€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden									
Kläranlage	107.200,00	0,00	107.200,00	107.200,00	KA KK	91.656,00	10.184,00	5.360,00	0,00
RÜB's + SW-Sammler (siehe unten*)	157.900,00	0,00	157.900,00	157.900,00	MW KK	71.055,00	47.370,00	39.475,00	0,00
Grundlage der Abschreibungen: Anlagenachweise des AZV + 708.165 Anlagenachweise mit Anteilen der Mitgliedsgemeinden im Vorgang: Jahresabschluss des jeweiligen Jahres									
Kläranlage:									
Betriebseinrichtung	1.300,00	0,00	1.300,00	1.300,00	KA KK	1.111,50	123,50	65,00	0,00
Sammler für:									
Mischwasser	53.500,00	0,00	53.500,00	53.500,00	MW KK	24.075,00	16.050,00	13.375,00	0,00
Regenüberlaufbecken der Gemeinde									
Betriebseinrichtung	2.200,00	0,00	2.200,00	2.200,00	MW KK	990,00	660,00	550,00	0,00
Regenrückhaltebecken									
auch für die Straßenflächen werden über das Regenrückhaltebecken entwässert	17.100,00	0,00	17.100,00	17.100,00	NW	0,00	8.550,00	8.550,00	0,00
die Straßenflächen werden nicht (siehe unten**) über das Regenrückhaltebecken entwässert	2.900,00	0,00	2.900,00	2.900,00	NW HA	0,00	2.900,00	0,00	0,00
Kanalsystem für									
Schmutzwasser	68.000,00	6.800,00	61.200,00	61.200,00	SW	61.200,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser (mit Straßenentwässerung)	67.500,00	6.750,00	60.750,00	60.750,00	NW	0,00	30.375,00	30.375,00	0,00
Niederschlagswasser ohne Straßenentwässerung	11.200,00	0,00	11.200,00	11.200,00	NW HA	0,00	11.200,00	0,00	0,00
Mischwasser	213.500,00	21.350,00	192.150,00	192.150,00	MW KK	86.467,50	57.645,00	48.037,50	0,00
Straßenentwässerung	50,00	0,00	50,00	50,00	STEA	0,00	0,00	50,00	0,00
Hausanschlüsse für:									
Schmutzwasser		6.800,00	6.800,00	6.800,00	SW	6.800,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser		6.750,00	6.750,00	6.750,00	NW HA	0,00	6.750,00	0,00	0,00
Mischwasser	9.100,00	9.100,00	9.100,00	9.100,00	MW HA	4.550,00	4.550,00	0,00	0,00
Mischwasser		21.350,00	21.350,00	21.350,00	MW HA	10.675,00	10.675,00	0,00	0,00
Summe:	711.450,00		667.450,00	711.450,00		358.580,00	207.032,50	145.837,50	0,00

*

Die Sammler des Abwasserzweckverbandes werden bei den Klärwärtern, Ingenieuren usw. als Schmutzwassersammler bezeichnet. Deshalb werden die Sammler in den Anlagenachweisen beim AZV auch als Schmutzwasser geführt. Tatsächlich wird aber Mischwasser in diesen Sammlern abgeleitet. Deshalb wird bei der Aufteilung der Betriebskosten auf SW, NW, StA der Schlüssel für "MW KK" angesetzt.

**

Von den vorhandenen Regenrückhaltebecken, Stand: 31.12.2010 sind folgende Regenrückhaltebecken nicht bei der Berechnung des Straßenkostenentwässerungsanteils zu berücksichtigen, da die Straßenentwässerung nicht über das Rückhaltebecken erfolgt: (siehe Reiter: Info Regenrückhaltebecken)

Anlage IV:

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Grundlage:

Der kalkulatorische Zinssatz wurde festgesetzt auf 2,0 %.

	mit Hausanschlüssen	Restbuchwert Hausanschlüsse	ohne Hausanschlüsse	kalkulatorische Zinsen	Schlüssel	SW €	NW €	StA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligung an Zweckverbänden									
Kläranlage	28.000,00	0,00	28.000,00	28.000,00	KA KK	23.940,00	2.660,00	1.400,00	0,00
RÜB's + SW-Sammler (siehe unten*)	43.000,00	0,00	43.000,00	43.000,00	MW KK	19.350,00	12.900,00	10.750,00	0,00
Grundlage der Abschreibungen: Anlagenachweise des AZV + 708.165 Anlagenachweise mit Anteilen der Mitgliedsgemeinden im Vorgang: Jahresabschluss des jeweiligen Jahres									
Kläranlage:									
Betriebseinrichtung	250,00	0,00	250,00	250,00	KA KK	213,75	23,75	12,50	0,00
Sammler für:									
Mischwasser	22.000,00	0,00	22.000,00	22.000,00	MW KK	9.900,00	6.600,00	5.500,00	0,00
Regenüberlaufbecken der Gemeinde									
Betriebseinrichtung	350,00	0,00	350,00	350,00	MW KK	157,50	105,00	87,50	0,00
Regenrückhaltebecken									
auch die Straßenflächen werden über das Regenrückhaltebecken entwässert	11.000,00	0,00	11.000,00	11.000,00	NW	0,00	5.500,00	5.500,00	0,00
die Straßenflächen werden nicht (siehe unten**) über das Regenrückhaltebecken entwässert	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00	NW HA	0,00	2.500,00	0,00	0,00
Kanalsystem für									
Schmutzwasser	45.000,00	4.500,00	40.500,00	40.500,00	SW	40.500,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser (mit Straßenentwässerung)	50.000,00	5.000,00	45.000,00	45.000,00	NW	0,00	22.500,00	22.500,00	0,00
Niederschlagswasser ohne Straßenentwässerung	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	NW HA	0,00	5.000,00	0,00	0,00
Mischwasser	85.000,00	8.500,00	76.500,00	76.500,00	MW KK	34.425,00	22.950,00	19.125,00	0,00
Straßenentwässerung	50,00	0,00	50,00	50,00	STEA	95,60	3,20	1,20	0,00
Hausanschlüsse für:									
Schmutzwasser		4.500,00		4.500,00	SW	4.500,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser		5.000,00		5.000,00	NW HA	0,00	5.000,00	0,00	0,00
Mischwasser	8.000,00	8.000,00		8.000,00	MW HA	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00
Mischwasser		8.500,00		8.500,00	MW HA	4.250,00	4.250,00	0,00	0,00
Summe:	300.150,00			300.150,00		141.331,85	93.991,95	64.876,20	0,00

*

Die Sammler des Abwasserzweckverbandes werden bei den Klärwärtern, Ingenieuren usw. als Schmutzwassersammler bezeichnet. Deshalb werden die Sammler in den Anlagenachweisen beim AZV auch als Schmutzwasser geführt. Tatsächlich wird aber Mischwasser in diesen Sammlern abgeleitet. Deshalb wird bei der Aufteilung der Betriebskosten auf SW, NW, StA der Schlüssel für "MW KK" angesetzt.

**

Von den vorhandenen Regenrückhaltebecken, Stand: 31.12.2010 sind folgende Regenrückhaltebecken nicht bei der Berechnung des Straßenkostenentwässerungsanteils zu berücksichtigen, da die Straßenentwässerung nicht über das Rückhaltebecken erfolgt: (siehe Reiter: Info Regenrückhaltebecken)

Anlage IV:

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse

		Auflösungsbeträge	Schlüssel	SW €	NW €	StA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Kläranlage	22.000,00	KA KK	18.810,00	2.090,00	1.100,00	0,00
	RÜB's + SW-Sammler (siehe unten*)	90.900,00	MW KK	40.905,00	27.270,00	22.725,00	0,00
Grundlage der Abschreibungen: Anlagenachweise des AZV + 708.165 Anlagenachweise mit Anteilen der Mitgliedsgemeinden im Vorgang: Jahresabschluss des jeweiligen Jahres							
Gemeinde:							
Sammler für:							
	Mischwasser	13.800,00	MW KK	6.210,00	4.140,00	3.450,00	0,00
	Regenüberlaufbecken	1.000,00	MW KK	450,00	300,00	250,00	0,00
Kanalsystem für							
	Schmutzwasser	6.500,00	SW	6.500,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	3.900,00	NW	0,00	1.950,00	1.950,00	0,00
	Mischwasser	13.000,00	MW KK	5.850,00	3.900,00	3.250,00	0,00
	Ersatz Hausanschlüsse	2.200,00	MW HA	1.100,00	1.100,00	0,00	0,00
	Kläranlage	17.500,00	KA KK	14.962,50	1.662,50	875,00	0,00
Beiträge:							
	Klärbeiträge	71.200,00	Klär Bei	49.904,08	21.295,92	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	98.500,00	Kan Bei	69.462,20	29.037,80	0,00	0,00
	Summe:	340.500,00		214.153,78	92.746,22	33.600,00	0,00

*

Die Sammler des Abwasserzweckverbandes werden bei den Klärwärtern, Ingenieuren usw. als Schmutzwassersammler bezeichnet. Deshalb werden die Sammler in den Anlagenachweisen beim AZV auch als Schmutzwasser geführt. Tatsächlich wird aber Mischwasser in diesen Sammlern abgeleitet. Deshalb wird bei der Aufteilung der Betriebskosten auf SW, NW, StA der Schlüssel für "MW KK" angesetzt.

Anlage IV:

Kalkulatorische Verzinsung der Zuwendungen und Zuschüsse

	Auflösungsre stbuchwert	kalkulatoris che Zinsen	Schlüssel	SW €	NW €	StA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
Beteiligung an Zweckverbänden							
Kläranlage		3.300,00	KA KK	2.821,50	313,50	165,00	0,00
RÜB's + SW-Sammler (siehe unten*)		32.000,00	MW KK	14.400,00	9.600,00	8.000,00	0,00
Grundlage der Abschreibungen: Anlagenachweise des AZV + 708.165 Anlagenachweise mit Anteilen der Mitgliedsgemeinden im Vorgang: Jahresabschluss des jeweiligen Jahres							
Gemeinde:							
Sammler für:							
Mischwasser		5.000,00	MW KK	2.250,00	1.500,00	1.250,00	0,00
Regenrückhaltebecken		150,00	MW KK	67,50	45,00	37,50	0,00
Kanalsystem für							
Schmutzwasser		2.600,00	SW	2.600,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser		500,00	NW	0,00	250,00	250,00	0,00
Mischwasser		7.500,00	MW KK	3.375,00	2.250,00	1.875,00	0,00
Ersatz Hausanschlüsse		1.400,00	MW HA	700,00	700,00	0,00	0,00
Kläranlage		9.000,00	KA KK	7.695,00	855,00	450,00	0,00
Beiträge:							
Klärbeiträge		25.000,00	Klär Bei	17.522,50	7.477,50	0,00	0,00
Kanalbeiträge		57.000,00	Kan Bei	40.196,40	16.803,60	0,00	0,00
Kapitalzuschüsse: (siehe unten**)							
		Summe:		91.627,90	39.794,60	12.027,50	0,00

*

Die Sammler des Abwasserzweckverbandes werden bei den Klärwärrern, Ingenieuren usw. als Schmutzwassersammler bezeichnet. Deshalb werden die Sammler in den Anlagenachweisen beim AZV auch als Schmutzwasser geführt. Tatsächlich wird aber Mischwasser in diesen Sammlern abgeleitet. Deshalb wird bei der Aufteilung der Betriebskosten auf SW, NW, StA der Schlüssel für "MW KK" angesetzt.

**

Zuschüsse sind nur dann als Kapitalzuschüsse zu berücksichtigen, wenn im Bescheid ausdrücklich festgesetzt ist, dass es sich bei der Zuweisung/Zuwendung um einen Kapitalzuschuss handelt. Der Zuschuss entlastet dann nicht den Bürger, sondern die Gemeinde. Er wird bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Verteilungsschlüssel

Anlage V

Grundlage:

Aufteilung aus der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr von Heyder & Partner zum 01.01.2011

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,00%			
NW	Niederschlagswasser		50,00%	50,00%	
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,00%
Vw	Allg. Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,00%	10,00%	10,00%	
Pers	Personalkosten	90,00%	5,00%	5,00%	
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,60%	3,20%	1,20%	
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,50%	9,50%	5,00%	
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,00%	36,50%	13,50%	
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,00%	30,00%	25,00%	
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,00%		
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,00%	50,00%		
Klär Bei	Klärbeitrag	70,09%	29,91%		
Kan Bei	Kanalbeitrag	70,52%	29,48%		

Anlage VI

Liste über Abschreibungssätze	
Anlagengut	Abschreibungssatz
Abwasserkanäle	2,00%
Schmutzwasserpumpen	10,00%
Regenrückhaltebecken	2,00%
Regenüberlaufbecken - Bauwerk	2,50%
Regenüberlaufbecken - Regenauslassleitung	2,00%
Regenüberlaufbecken - Beckenüberlauf	2,00%
Regenüberlaufbecken - Trennwände	4,00%
Regenüberlaufbecken - Garage	4,00%
Regenüberlaufbecken - Tauchmotorrührwerk	6,66%
Regenüberlaufbecken - Technik	10,00%
Regenüberlaufbecken - Tauchpumpe	16,66%
Regenüberlaufbecken - Quetschieber	6,66%
Regenüberlaufbecken - Fernwirkanlage	6,66%
Regenüberlaufbecken - Kompressor	8,33%
Zuleitungssammler	2,00%
Pumpwerke - Bauwerk	2,50%
Pumpwerke - Technik	6,66%
Zufahrt zur Kläranlage	2,00%
Ausbau Gewerke Kläranlage	2,50%
Bauwerke, Rohbau, Außenanlagen	2,50%
Schlammstilo II	2,50%
Phosphatfällanlage - Fertiggar	3,33%
Filtratleitung Schlammstilo	4,00%
Belüfterkerzen	16,66%
Elektrische Anlagen Kläranlage	5,00%
Hydraulische Ausrüstung, Rohre	4,00%
Motoren, Maschinen Kläranlage	6,66%
Druckkessel REFLEX	10,00%
Dosierpumpe	8,33%
Schaltschrank	10,00%
Tank 6m ³	5,00%
Ecograph Linienschreiber WETZE	10,00%
Fahrzeug	10,00%
Bank	6,00%
Messumformer	10,00%
Sandschachtpumpe/Multicutpumpe	10,00%
Rechen	8,33%
Schmutzwasserpumpe für Filtrat	10,00%
Laboraüstung, Werkzeuge Ers	10,00%
Kanallüfter klein RAMFAN	10,00%
Elektronischer Feuchtebestimme	7,69%
Feinwaage Acculab Vicon	7,69%
PH-Messgerät ph197i WTW	7,69%
Luftentfeuchter	20,00%
Störmelder Telenot Comline 200	10,00%
Luftentfeuchter	20,00%
Laptop Maxdata	25,00%
Microsoft Office auf Laptop	25,00%
Beistelltisch PALMBERG	5,88%
Telefonanlage DeTeWe OpenCom 1	10,00%
Abfallcontainer 1,1 m ³	8,33%

Anlage VII:

Kostenrechnerische Einrichtung

Feststellung gebührenrechtlicher Ergebnisse für die Niederschlagswassergebühr

Berechnung der Ergebnisse

Handelsrecht		Gebührenrecht																		akkumu-lierte Beträge		
handels-rechtliche Ergebnisse	zur Verechn. kalk. / gepl. Gewinne (+) / Verluste (-)	gebühren-rechtliche Ergebnisse	gebühren-rechtliche Ergebnisse II	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025				
1	2	3	4	6	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	16	
					-9.212,95	-4.533,29	-26.306,36	5.385,55	24.650,32	34.013,49	9.104,31	10.795,57	38.548,41	14.912,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.306,36		
2011	-26.111,46	16.898,51	-9.212,95	-9.212,95	0,00																	-9.212,95
2012	-23.284,35	18.751,06	-4.533,29	-4.533,29		0,00																-4.533,29
2013	-50.879,71	24.573,35	-26.306,36	-26.306,36			0,00															-26.306,36
2014	-4.508,06	9.893,61	5.385,55	5.385,55				0,00														5.385,55
2015	15.550,97	9.099,35	24.650,32	24.650,32	9.212,95				0,00													33.863,27
2016	38.546,78	-4.533,29	34.013,49	34.013,49		4.533,29			0,00													38.546,78
2017	9.104,31		9.104,31	9.104,31			26.306,36	-5.385,55	-20.920,81													9.104,31
2018	66,06	10.729,51	10.795,57	10.795,57					-3.729,51	-7.000,00												66,06
2019	18.548,41	20.000,00	38.548,41	38.548,41					-20.000,00													18.548,41
2020	1.912,52	13.000,00	14.912,52	14.912,52					-7.013,49	-5.986,51												1.912,52
2021			0,00	0,00						-3.117,80	-10.795,57	-10.086,63										-3.117,80
2022			0,00	0,00								-15.000,00										0,00
2023			0,00	0,00																		0,00
2024			0,00	0,00																		0,00
2025			0,00	0,00																		0,00
2026			0,00	0,00																		0,00
2027			0,00	0,00																		0,00
2028			0,00	0,00																		0,00
2029			0,00	0,00																		0,00
2030			0,00	0,00																		0,00
			nicht mehr ausgleichbare Beträge:		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sum.	118.412,10		Noch ausgleichende Beträge:		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.461,78	14.912,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.306,36		0,00

Anlage VII:

Kostenrechnerische Einrichtung Feststellung gebührenrechtlicher Ergebnisse für die Schmutzwassergebühr

Berechnung der Ergebnisse					Ausgleich der Ergebnisse										
Handelsrecht	Gebührenrecht				gebührenrechtlich gemäß § 14 (2) KAG										
handelsrechtliche Ergebnisse	zur Verechn. kalk./ gepl. Gewinne (+)/ Verluste (-)	gebührenrechtliche Ergebnisse	gebührenrechtliche Ergebnisse II	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	akkumulierte Beträge	
1	2	3	4	6	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	16
					-64.097,68	31.359,71	29.100,80	66.542,95	78.657,10	85.397,74	88.943,84	52.320,64	143.444,75	40.397,74	
2011	-94.699,17	30.601,49	-64.097,68	-64.097,68											-64.097,68
2012	-7.973,23	39.332,94	31.359,71	31.359,71											-32.737,98
2013	-31.325,85	60.426,65	29.100,80	29.100,80											-3.637,18
2014	-57.777,20	124.320,15	66.542,95	66.542,95											62.905,77
2015	18.797,37	59.859,73	78.657,10	78.657,10	40.000,00										181.562,87
2016	5.397,74	80.000,00	85.397,74	85.397,74	24.097,68	-31.359,71	-29.100,80	-43.637,17							186.960,62
2017	38.943,84	50.000,00	88.943,84	88.943,84				-22.905,78	-27.094,22						225.904,46
2018	12.320,64	40.000,00	52.320,64	52.320,64					-40.000,00						238.225,10
2019	86.881,87	56.562,88	143.444,75	143.444,75					-11.562,88	-45.000,00					325.106,97
2020	46.970,18	40.397,74	87.367,92	87.367,92						-40.397,74					372.077,15
2021			0,00	0,00							-70.000,00				302.077,15
2022			0,00	0,00							-18.943,84	-52.320,64			230.812,67
2023			0,00	0,00											230.812,67
2024			0,00	0,00											230.812,67
2025			0,00	0,00											230.812,67
2026			0,00	0,00											230.812,67
2027			0,00	0,00											230.812,67
			nicht mehr ausgleichbare Beträge:		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sum.	581.501,58		Noch auszugleichende Beträge:		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,00	143.444,75	40.397,74	0,00